



3. Oktober 2018

Fragen und Antworten zu Kastration von Freigänger-Katzen und zu Mikrochips

1. Was sagt das Gesetz?

- Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (TSchG Art.6 Abs.1);
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren (TSchV Art. 25 Abs. 4);
- Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ein im Haus oder Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen (TSchG Art. 26 Abs. 1 e);
- Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (TSchG Art. 4 Abs. 2);
- Wer ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet, kann wegen Tierquälerei zur Rechenschaft gezogen werden. (Tschg Art. 26 Abs. 1 a);
- Bewilligungspflicht: Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: mehr als zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen pro Jahr abgibt (TSchV Art. 101 Bst. c).

2. Wann gilt eine Katze als Freigänger-Katze?

Jede Katze, die regelmässig den Wohnraum verlässt und sich ohne Aufsicht im Freien aufhält, gilt als Freilaufkatze oder Freigänger. Sonst handelt es sich um eine Wohnungskatze.

3. Aus einer Katze werden rasch viele – und was dann?

Eine Kätzin kann ein bis zwei Mal pro Jahr zwei bis sechs Junge werfen. Diese sind im Alter von sechs bis neun Monaten selber wieder geschlechtsreif. Deshalb sollten junge Katzen noch vor dem ersten Freigang kastriert werden.

Sollten sich Heimtiere trotz aller Vorsicht vermehren, gilt es, sich um den Nachwuchs zu kümmern. Wer die Tiere nicht behalten will, sollte geeignete neue Besitzerinnen oder Besitzer finden. Das Aussetzen der Jungtiere wie das nicht fachgerechte Töten gelten als Tierquälerei und können bestraft werden. Tierärztinnen und Tierärzten können mit Rat behilflich sein. Von ihnen kann aber nicht erwartet werden, dass sie unerwünschte, aber gesunde Jungtiere einschläfern.

4. Wie machen es unsere Nachbarländer?

Österreich kennt seit April 2016 eine Kastrationspflicht für alle Katzen, die Freigang haben. Nicht Betroffen sind Zucht- und Wohnungskatzen. In Deutschland haben die meisten Bundesländer Städte

und Gemeinden ermächtigt, eine Pflicht zur Kastration von freilebenden Katzen zu erlassen. Mehrere Hundert Städte und Gemeinden kennen seither eine solche Pflicht zur Kastration. Frankreich und Italien kennen keine vergleichbaren Anordnungen.

5. Wer ist verantwortlich für die Kastration von Streuner-Kolonien?

Grundsätzlich ist der Tierhalter für die Kastration seiner Tiere zuständig. Wer Tierhalter ist, ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln. Zugelaufene Tiere sind bei der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Sofern sich der Eigentümer nicht meldet, erwirbt der Finder nach zwei Monaten Eigentum am Tier (vgl. ZGB, Art. 722) und ist für dessen Kastration verantwortlich. Wer kein Eigentum am Tier erwerben möchte, soll es ins Tierheim bringen, dann ist das Tierheim Tierhalter und für eine Kastration verantwortlich.

6. Position des BLV zur Petition «Katzenkastrationsobligatorium»

Wie das EDI bereits in seiner Antwort auf die Petition 16.2009 der Stiftung SOS CHATS betreffend die Kastrationspflicht von Freigänger-Katzen in der Schweiz festgehalten hat, erachtet es die obligatorische Sterilisation beziehungsweise Kastration aller Freigänger-Hauskatzen und streunenden Katzen in der Schweiz als unverhältnismässig und nicht angezeigt.

Ein grosser Teil der Halterinnen und Halter kastrieren heute ihre Katze bereits. Würde die Kastration der Katzen obligatorisch erklärt, wäre dies ein Eingriff in die Freiheit der Halterinnen und Halter und würde die Situation der streunenden Katzen nicht unbedingt verbessern, da gerade diese Tiere keine Besitzer haben. Für die öffentliche Hand wäre es eine kaum leistbare Aufgabe, die Kastration der streunenden Katzen zu übernehmen. Der Staat müsste Kastrationskampagnen durchführen, die wahrscheinlich sehr kostspielig wären.

In konkreten Fällen, wenn Tierhaltende nicht in der Lage sind, die Fortpflanzung der Katzen unter Kontrolle zu halten, können die kantonalen Vollzugsbehörden bereits heute eine Kastration der Tiere anordnen. Zudem nehmen Kantone und Gemeinden ihre Verantwortung für streunende Katzen vielfach wahr, indem sie, teilweise zusammen mit Tierschutzorganisationen, gezielte Kastrationsprogramme durchführen.

Zusammenfassend sind wir der Ansicht, dass die bestehenden tierschutzrechtlichen Vorgaben und Strafbestimmungen für die Verhinderung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen genügen und dass es unverhältnismässig und nicht angezeigt wäre, eine Sterilisations- oder Kastrationspflicht aller Hauskatzen in der Schweiz einzuführen. Es ist sinnvoller, alle betroffenen Akteure und Akteurinnen besser zu informieren und zu sensibilisieren als mehr zu regulieren.

7. Identifikation/Mikrochipobligatorium für Katzen?

Zum Mikrochip-Obligatorium für Katzen hat sich der Bundesrat 2013 in der Antwort zum Postulat 13.3698 geäussert:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20133698>